

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/14 2000/19/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §36a Abs5 Z1 idF 1998/I/056;

AIVG 1977 §36a Abs5 Z1 idF 1998/I/148;

B-VG Art7 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall legte die belangte Behörde ihrer Beurteilung das aus dem ihr vorgelegten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1998 hervorgehende Jahreseinkommen zu Grunde. Diese Vorgangsweise ist in § 36a Abs. 5 Z 1 AIVG 1977 in der für den Leistungszeitraum ab 1. Oktober 1998 anzuwendenden Fassung dieser Bestimmung durch die Novelle BGBl. I Nr. 148/1998, ausdrücklich angeordnet. Vor Inkrafttreten dieser Novelle stand diese Bestimmung in der Fassung durch die Kundmachung der Aufhebung der dort nach dem Wort "Einkommensteuerbescheides" zuvor enthaltenen Wortfolge "über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr" durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. I Nr. 56/1998, in Geltung. Diese Aufhebung beruhte darauf, dass das Abstellen auf das aus einem Einkommensteuerbescheid für ein anderes Kalenderjahr als dem des Leistungsbezuges hervorgehende Einkommen nicht dem Sachlichkeitsgebot entspreche. Bei Auslegung des § 36a Abs. 5 Z 1 AIVG 1977 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 148/1998 ist daher jedenfalls davon auszugehen, dass bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für dasjenige Kalenderjahr, in dem der in Rede stehende Leistungsbezug erfolgte, hier für das Jahr 1998, von diesem Einkommensteuerbescheid auszugehen ist.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000190139.X02

Im RIS seit

08.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at